

Bekanntmachung **Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Der Wasser- und Abwasserzweckverband Gotha und Landkreisgemeinden will im Zuge der Maßnahme 0094 – Eschenbergen, Zuleitung TW eine Trinkwasserleitung erneuern. Die Länge der neuen Trinkwasserleitung beträgt ca. 3,0 km. Sie wird nördlich von Molschleben bis in die Ortschaft Eschenbergen im Landkreis Gotha erneuert. Die Leitung soll parallel zu einer Bestandsleitung und einem Wirtschaftsweg zwischen Molschleben und Eschenbergen, der gleichzeitig auch als Radweg genutzt wird, verlegt werden. Der Verlauf der Trasse wird größtenteils außerhalb der bebauten Ortslagen Molschleben und Eschenbergen erfolgen.

Bei der Wasserleitung handelt es sich um ein nach § 65 Abs. 1 bzw. 2 UVPG planfeststellungs- oder plangenehmigungsbedürftiges Vorhaben im Sinne der Nummer 19.8.2. der Anlage 1 zu § 7 Abs. 2 UVPG.

Für dieses Vorhaben ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Nummer 19.8.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen und zu prüfen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Insbesondere liegen keine Gegebenheiten vor, durch die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG ist daher nicht erforderlich.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stellt die zuständige Behörde fest, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht.

Gemäß § 5 Absatz 2 UVPG wird bekannt gegeben:

Aufgrund der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 UVPG unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß Anlage 3, Nr. 2.3. zum UVPG wird festgestellt, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) vom 10. Oktober 2006, das zuletzt durch Gesetz vom 28. Juni 2017 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, im Landratsamt Gotha, Umweltamt, Sachgebiet Wasserwirtschaft, Dienstgebäude 18.-März-Straße 50 in 99867 Gotha zugänglich.

Gotha, den 02.01.2023


Ortlepp
Amtsleiter